

Synopse

Gemeindeordnung, Teilrevision 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: 1.1-1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat vom xx.xxxx.xxxx
	Gemeindeordnung (GO)
	<i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf Art. 7 lit. a der Gemeindeordnung <i>beschliesst zu Handen der Urnenabstimmung:</i>
	I.
	Der Erlass SRS 1.1-1 (Gemeindeordnung (GO) vom 27. September 2020) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:
Art. 1 Name, Bestand und Aufgaben ¹ Die Stadt Kloten bildet zusammen mit Gerlisberg, Egetswil, Obholz, Rankhof, Vorder- und Hinterbänikon, dem Eigental und dem grossen Ried (Landesflughafen Zürich-Kloten) eine politische Gemeinde des Kantons Zürich. ² Die Stadt erfüllt die auf der Gemeindeautonomie beruhenden und die von Bund und Kanton durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.	¹ Die Stadt Kloten bildet zusammen mit Gerlisberg, Egetswil, Rankhof, Vorder- und Hinterbänikon, dem Eigental und dem grossen Ried (Landesflughafen Zürich-Kloten) eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.
Art. 5 Wahlbüro ¹ Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstermine fest.	

Geltendes Recht	Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat vom xx.xxxx.xxxx
<p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die Wohnsitz in Kloten haben.</p> <p>⁴ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	<p>³ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Stadtrat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die Wohnsitz in Kloten haben.</p>
<p>Art. 12 Wahlbefugnisse</p> <p>¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Ratsleitung des Gemeinderats,b. Mitglieder der Kommissionen und daraus deren Präsidentin oder Präsidenten,c. Mitglieder der Spezialkommissionen und daraus deren Präsidentin oder Präsidenten. <p>² Der Gemeinderat wählt im Weiteren:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Mitglieder des Wahlbüros,b. ihm vom Stadtrat zugewiesene Delegierte in weiteren Gremien.	<p>a. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 28 Rechtsetzungs- und Planungsbefugnisse</p> <p>¹ Der Stadtrat erlässt oder ändert folgende Verordnungen und Reglemente:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Vorschriften im Bereich Sicherheit, gestützt auf die Polizeiverordnung,b. Tarif für die Gemeindegebühren im Rahmen der vom Gemeinderat beschlossenen Gebührenverordnung,c. Organisationsreglement des Stadtrats,	

Geltendes Recht	Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat vom xx.xxxx.xxxx
<p>d. Verwaltungsreglement,</p> <p>e. alle weiteren Erlasse, für die nicht ausdrücklich der Gemeinderat zuständig ist.</p> <p>² Der Stadtrat erlässt oder ändert folgende Pläne:</p> <p>a. Festsetzung der Bau- und Niveaulinien,</p> <p>b. Benennung von öffentlichen und privaten Strassen, Wegen und Plätzen,</p> <p>c. Übernahme, Abtretung und Öffentlicherklärung von Strassen, Kanalisationen und Werkeinrichtungen,</p> <p>d. Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen,</p> <p>e. Gebietsänderungen, die unüberbautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>f. generelles Entwässerungsprojekt.</p>	<p>a. Festsetzung der Bau- und Niveaulinien, Waldabstandslinien und Gewässerabstandslinien</p>
<p>Art. 29 Finanzielle Befugnisse</p> <p>¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <p>a. Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,</p> <p>b. Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets.</p> <p>² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <p>a. Ausgabenvollzug,</p> <p>b. Bewilligung gebundener Ausgaben (über die Bewilligung gebundener Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.00 ist der Gemeinderat zu orientieren),</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat vom xx.xxxx.xxxx
<p>c. Bewilligung neuer einmaliger und im Budget enthaltener Ausgaben bis zu Fr. 500'000.00 für den bezeichneten Zweck,</p> <p>d. Bewilligung neuer, einmaliger und im Budget nicht enthaltener Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 250'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 1'000'000.00 pro Jahr,</p> <p>e. Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender und im Budget enthaltener Ausgaben bis zu Fr. 50'000.00 für den bezeichneten Zweck,</p> <p>f. Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender und im Budget nicht enthaltener Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 30'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 250'000.00 pro Jahr,</p> <p>g. Bewilligung jährlich wiederkehrender Defizitgarantien bis zu Fr. 40'000.00,</p> <p>h. An- und Verkauf oder Tausch von Grundstücken sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten bis zu Fr. 4'000'000.00,</p> <p>i. Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Gemeindeparlament zuständig ist,</p> <p>j. Abnahme von Bauabrechnungen aufgrund von Spezialbeschlüssen im Rahmen der eigenen Kreditbewilligungsbefugnis. Bei Überschreitungen ist der Gemeinderat zu orientieren.</p>	<p>i. Beschlussfassung über Anlagegeschäfte mit Orientierung des Gemeinderats,</p> <p>j. Abnahme von Bauabrechnungen aufgrund von Spezialbeschlüssen im Rahmen der eigenen Kreditbewilligungsbefugnis. Bei Überschreitungen ist der Gemeinderat zu orientieren,</p> <p>k. Finanzielle Beteiligungen oder Darlehensgewährungen an Dritte sowie Bürgschaften gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.</p>
<p>Art. 36 Allgemeine Befugnisse</p> <p>¹ Die Schulpflege ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig für die strategische Führung der obligatorischen Volksschule und verantwortlich für den Schulbetrieb.</p>	<p>¹ Die Schulpflege ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig für die strategische Führung der obligatorischen Volksschule.</p> <p>² Die Bereichsleitung Bildung ist verantwortlich für die operative Führung und dem Schulbetrieb.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat vom xx.xxxx.xxxx
<p>Art. 43 Weitere Befugnisse</p> <p>¹ Die Schulpflege hat weiter folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Vollzug der Beschlüsse der Aufsichtsbehörden sowie der zuständigen Gemeindeorgane im Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeit,b. Erlass des eigenen Geschäftsreglements und von Reglementen für einzelne Bereiche der Schule,c. schulische und ausserschulische Benutzung des Schulareals und der Schulliegenschaften,d. Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule,e. Festsetzung des Schulgelds bei einer Aufnahme von auswärtigen Schülerinnen und Schülern gemäss den Grundsätzen des Gemeinderats.	<ul style="list-style-type: none">b. Erlass des eigenen Organisationsreglements und von Reglementen für einzelne Bereiche der Schule,
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Teilrevision tritt an 1. des Monats nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft
	Kloten, xx. Monat xxxx Ratspräsident: Silvan Eberhard Ratssekretärin: Jaqueline Tanner